Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Vorsitzende
Frau Oberbürgermeisterin Reker
Geschäftsführung
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik - Sitzung am 14.11.2022

Antrag/Beschlussempfehlung

KVB – neues Niederflur Stadtbahnfahrzeug (Arbeitstitel NF12)
Hier: nicht gegebene Barrierefreiheit im Modell Stand 28.07.2022

Beschluss:

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik hat begründete Bedenken, dass das neu anzuschaffende Niederflurfahrzeug „NF12“ nicht barrierefrei ist. Sie fordert alle zuständigen Organe und Personen dazu auf, auf eine Änderung der Fahrzeuggestaltung hinzuwirken. Eine Anschaffung darf in der Ausgestaltung vom 28.07.22 nicht erfolgen.

Begründung:
Die Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) planen, neue Fahrzeuge für das Niederflurnetz in Köln zu beschaffen. Diese sollen einen Großteil der alten Fahrzeugflotte ersetzen.

Im Juli 2022 wurde der bisherige Entwicklungsstand der Öffentlichkeit und Vertreter*innen des ‚Arbeitskreis Barrierefreies Köln‘ (AKBK) vorgestellt. Präsentiert wurde ein begehbares 1zu1 Modell („Mock-up“), dass den letzten Entwicklungsstand abbildet. Damit wurde die Umsetzung der gestellten Anforderungen im Lastenheft sowie die Ergebnisse der Beteiligung der Behindertenverbände erfahrbar.

Trotz der Bemühungen der KVB und der Vertreter*innen des AKBK, dieses Ziel der Barrierefreiheit zu erreichen, musste im Termin bei der Vorstellung des Mock-up festgestellt werden:

- In Verbindung mit dem Höhenunterschied und dem Spalt zwischen Bahnsteigkante und Bahn wird die Steigung im Eingangsbereich zu einem kaum zu überwindenden Hindernis.
- Die vorgeschlagene Konstruktion des Bodens wird als unsicher eingestuft, weil es im inneren des Fahrzeugs Steigungen von bis zu 10,5 % gibt. In den

für die meisten Lebensbereiche gängigen technischen Normen werden Steigungen größer als 6% als „nicht barrierefrei“ bewertet.

Das bedeutet insbesondere für bestimmte mobilitätseingeschränkte Nutzer*innen, dass sie regelmäßig weder selbstständig, selbstbestimmt noch sicher aus eigner Kraft dieses Fahrzeug zu Fuss mit dem Rollator oder Rollstuhl betreten oder verlassen können.

Zudem halten wir es aufgrund der Gestaltung des Bodens im Alltagsbetrieb für unmöglich, innerhalb der kurzen Haltezeiten einen sicheren Stand herzustellen und sich sichern zu können.

Barrierefreiheit als übergeordnetes, in § 8 Abs.3 S.3 PbfG verpflichtendes Kriterium wurde von allen Beteiligten von Anfang an als übergeordnetes Ziel bewertet und als Anforderung gestellt.

Unter Barrierefreiheit ist im Sinne §4 des BGG NRW zu verstehen: (auszugsweise)

…

> (1) Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.
>
> (2) Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.
>
> …

Die Vertreter*innen der Behindertenorganisationen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik können daher einer Beschaffung in der vorgefundenen Ausführung nicht zustimmen. Sie verlangen eine entsprechende Umplanung und erwarten, dass ohne Realisierung von Barrierefreiheit im Sinne BGG NRW keine Auftragserteilung beim Hersteller erfolgt.

Selbstverständlich stehen die Vertreter*innen des ‚Arbeitskreis Barrierefreies Köln‘ wie bisher weiter beratend zur Verfügung und gehen von einer Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit der Vergangenheit mit der KVB zur Verbesserung der Barrierefreiheit bei Bus und Bahn aus.

Die Vertreter*innen der Behindertenorganisationen in der Stadtarbeitsgemeinschaft

Behindertenpolitik bitten dringend alle Akteure in Verwaltung, Politik und bei der KVB, Alles zu unternehmen, dass am Ende eine neue moderne Generation von Fahrzeugen im Niederflurnetz der Stadt Köln unterwegs ist, die allen Nutzer*innen eine bequeme, sichere und barrierefreie Mobilität ermöglicht.

Die Geschäftsführung wird gebeten, diesen Beschluss dem Rat und allen relevanten Fachausschüssen, insbesondere dem Verkehrsausschuss und dem AVR, schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

Gez. Paul Intveen

Für die Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Köln, 28.10.2022